

EINSCHREIBEN / RÜCKSCHEIN

WINTER, BRANDL ET AL. · ALOIS-STEINECKER-STR. 22 · 85354 FREISING · GERMANY

International Bureau of WIPO
chemin des Colombettes 34
1211 Geneva
SWITZERLAND

11. Dezember 2018

Amtl. Zeichen: PCT/EP2018/071402
Unser Zeichen: GW0503P-WO
Anmelder: GWF MessSysteme AG

Auf den Bescheid vom 23. Oktober 2018 wird eine informelle
Stellungnahme eingereicht.

Der neu eingereichte Hauptanspruch sollte patentfähig sein. Dies wird wie
folgt begründet:

Das aus der D1 bekannte Messrohr (3) weist topfförmige Einbuchtungen
(23) auf, die jeweils eine Bodenfläche (24) haben, die als Funktionsfläche
(10, 11) dienen. An keiner Stelle der D1 wird darauf hingewiesen, dass
die Einbuchtungen (23) ihre Funktion auch ohne die Bodenfläche (24)
erfüllen können. Die Anbindung von Ultraschallwandlern (2) wird
ausschließlich in Kombination mit den Funktionsflächen (10, 11), die
durch die Bodenfläche (24) gebildet sind, diskutiert. Ausnahmen im
Sinne des neuen Hauptanspruchs sind der D1 nicht entnehmbar.

Darüber hinaus sind die Ultraschallwandler direkt in die Einbuchtungen
(23) eingelegt und mit diesen verklebt oder auf andere Weise verbunden.
Eine zusätzliche Schalldämpfung im Bereich der Einbuchtung (23) wird
ebenfalls diskutiert, so dass nach diesseitiger Ansicht auch keine
Koppelstücke gemäß neuem Hauptanspruch verwendet werden, so dass

FERDINAND A. BRANDL, LL. M.
PA · EP · ET · Dipl.-Phys.
KONRAD T. WINTER*, LL. M.
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
DR. WALTER RÖSS
PA · EP · ET · Dr.-Ing., Dipl.-Ing.
DR. JÜRGEN KAISER
PA · EP · ET · Dr. rer. nat., Dipl.-Chem.
DR. WILLI POLTE*
PA · EP · ET · Dr.-Ing., Dipl.-Ing.
DR. WOLFGANG RITTHALER
PA · EP · ET · Dr. rer. nat., Dipl.-Chem.
BERND HENNINGER
PA · ET · Dipl.-Ing.
SIMON ANGERMEIER
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
JÖRN FISCHBECK
PA · EP · ET · Dipl.-Ing. · DEA
MICHAEL WIESER*
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
ALEXANDER KÜHN*
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
DR. ALEXANDER WYRWOLL*, LL. M.
PA · EP · ET · Dr.-Ing., Dipl.-Ing.
MICHAEL SCHÜLLER*
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
DR. ANNETTE LINK*
PA · ET · Dr. rer. biol. hum., Dipl.-Biol.
ETTA HAENEL
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
MARKUS SCHWEMMLE
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
THOMAS SCHMIDPETER*
RA · Dipl.-Ing.
KAN HASEGAWA
EP · JP · Master of Biotechn. Science
KLAUS J. HUBER
PA · EP · ET · Dipl.-Chem.
HANS-LUDWIG TRÖSCH*
PA · EP · ET · Dipl.-Ing.
SEBASTIAN BAUER*
RA
DR. CHRISTOPH KLÖCKNER
PA · EP · ET · Dr. rer. nat., Dipl.-Biol.
DR. CATHARINA J. CASPER*
PA · EP · ET · US · Ph.D. CLINS
MAXIMILIAN BECK*, LL.M.
RA
DR. PETER FÜRNISS°, LL.M.
PA · EP · ET · Dr. rer. nat., Dipl.-Chem.

POSTADRESSE
ALOIS-STEINECKER-STR. 22
85354 FREISING
TELEFON +49 8161 930-0
FAX +49 8161 930-100

BÜRO MÜNCHEN
BAVARIARING 10
80336 MÜNCHEN
TELEFON +49 89 54301-600
FAX +49 89 54301-700

PR36 AGMÜNCHEN
SITZ: FREISING

E-MAIL INFO@WBETAL.DE
INTERNET WWW.WBETAL.DE

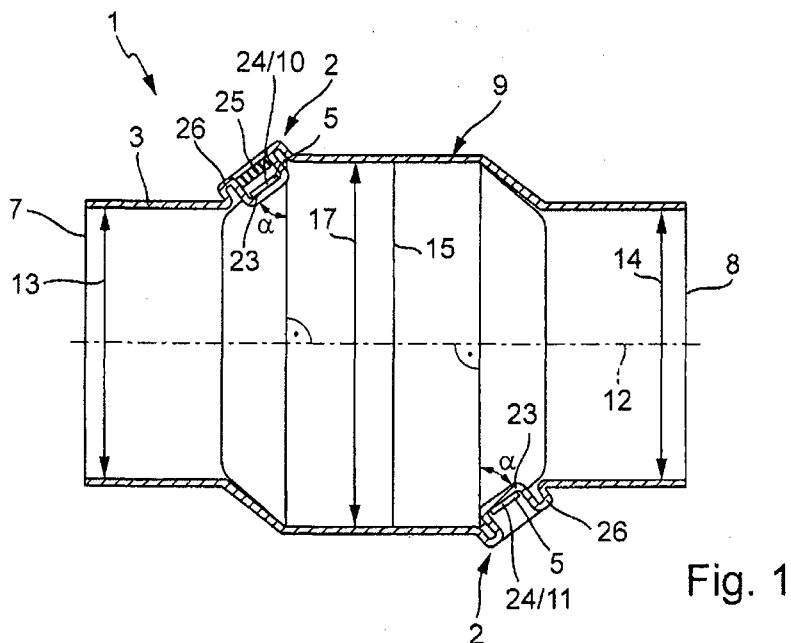
BANKVERBINDUNGEN

UNICREDIT BANK AG INGOLSTADT
SWIFT/BIC HYVEDEMM426
IBAN DE64 7212 0078 0004 4738 17
DEUTSCHE BANK AG FREISING
IBAN DE60 7007 0024 0930 3330 00
SPARKASSE FREISING
IBAN DE10 7005 1003 0000 0216 00
VAT-NR. DE 128095632
ST.-NR. 9115/153/50308

PA Patentanwalt · Patent Attorney
RA Rechtsanwalt · Attorney at Law
EP European Patent Attorney
ET European Trademark Attorney
JP Japanese Patent Attorney
US qualified as US Patent Agent
FA Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz
of counsel
* Büro München

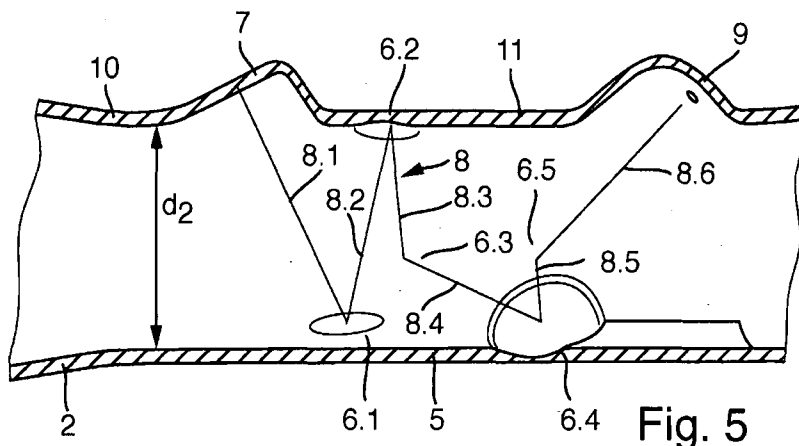


der neue Hauptanspruch neu gegenüber der D1 ist. Zur Verdeutlichung ist u.s. Figur 1 der D1 eingefügt.



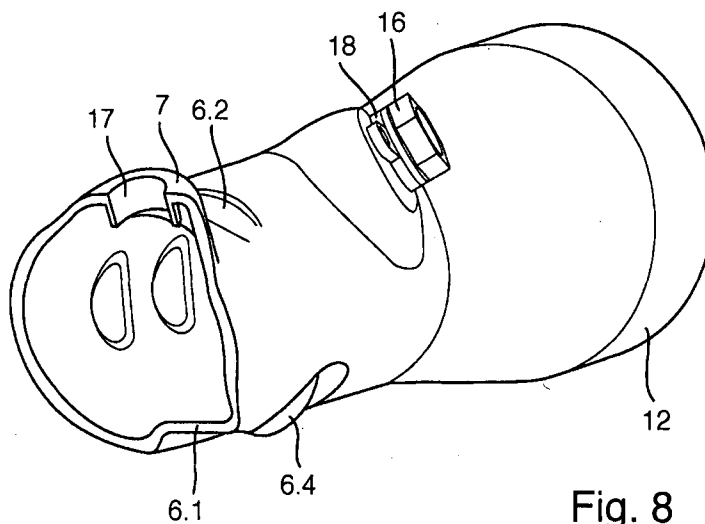
Figur 1 der D1

Auch die D2 kann die auf die Ausnehmungen und die darin aufgenommenen Koppelstücke gerichteten Merkmale des neuen Hauptanspruchs nicht nahelegen. Die in den Figuren gezeigten Reflektoren (6.1 bis 6.5) können in Verbindung mit der Beschreibung als vermeintliche Ausnehmungen ausgeschlossen werden. Die Reflektoren (6.1 bis 6.4) dienen ausschließlich der Reflektion der vom Ultraschallsender (7) ausgesendeten Signale (8) auf ihrem Weg (Signalpfad 8.1 bis 8.6) zum Ultraschallempfänger (9). Siehe Figur 5 der D2 auf der Folgeseite.



Figur 5 der D2

Auch die in Figur 8 dargestellten Anschlussstutzen (17) sind nach diesseitiger Ansicht nicht als Ausnehmungen anzusehen. Gemäß der Beschreibung der D2 sind die Anschlussstutzen (17) durch das sogenannte Fließbohrverfahren ausgebildet. Dabei entsteht auf der Außenseite der Bohrung ein Materialaufwurf, der in der Figur nicht gezeigt ist, und ein Großteil des Wandmaterials der Messrohrwandung (11) wird im Bereich der Bohrung in den Flussbereich des Messrohrs (2) getrieben. Dieses innenliegende Material wird mit einem Gewinde versehen, mit dem ein Sender (15) oder ein Empfänger (16) im Bereich des Anschlussstutzens (17) gehalten wird. Da durch die Bohrung eine Materialschwächung stattfindet, ist eine Unterlegscheibe (18) zwischen dem Empfänger (16) und dem Anschlussstutzen (17) vorgesehen, der Empfänger (16) liegt also außerhalb der Messrohres (2).



Figur 8 der D2



Demnach kann man der D2 nicht entnehmen, dass Sensoren in Ausnehmungen aufgenommen sind. Insbesondere sind in der gesamten D2 keine Koppelstücke erwähnt, die die Sensoren aufnehmen. Die D2 vermag also die in der D1 fehlenden Merkmale ebenfalls nicht zu offenbaren.

Die D3 ist eine Teilanmeldung/ Weiterentwicklung der D2, bei der die Anbringung der Reflektoren behandelt wird. Ausnehmungen und Koppelstücke mit Sensoren, die darin aufgenommen sind, sind entsprechend auch hier nicht gezeigt.

Die D4 zeigt ein warmumgeformtes Messrohr, das aus dem Messrohr hinaus ausgeformte Stutzen aufweist, die Ultraschallwandler aufnehmen können. Diese sollen vorzugsweise verschweißt oder verklebt sein. Eine Aufnahme von in Koppelstücken aufgenommenen Sensoren in dafür vorgesehenen Ausnehmungen ist nicht gezeigt, womit auch die D4 weiter von den Merkmalen des Hauptanspruchs entfernt ist als die D1 und die D2.

Ausgehend vom nächstkommenden Stand der Technik, der D1, vermag auch eine Zusammenschau in Kombination mit einer der Druckschriften D2 bis D4 es nicht, einem Fachmann einen Hinweis darauf zu geben einen Durchflussmesser mit den Merkmalen des neu eingereichten Hauptanspruchs zu entwickeln, da keine der Entgegenhaltungen D1 bis D4 eine Aufnahme von in Koppelstücken aufgenommenen Sensoren in dafür vorgesehenen Ausnehmungen offenbart. Es ist demnach auch eine erfinderische Tätigkeit notwendig um zu diesen Merkmalen zu gelangen.

Damit ist nach diesseitiger Ansicht die eingangs beschriebene Patentfähigkeit des neu eingereichten Hauptanspruchs nachgewiesen.

Dr. Willi Polte
Patentanwalt
089 54301 609 / WPolte@wbetal.de